



## Merkblatt Aufnahme in die Pensionskasse

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Bedingungen Sie für die Aufnahme in die Pensionskasse der Stadt Dübendorf erfüllen müssen und welche Beiträge Sie nach Ihrer Aufnahme zu entrichten haben. (Vorsorgereglement Art. 3)

<b>Wer wird automatisch in die Pensionskasse aufgenommen?</b>	Von Gesetzes wegen werden alle Angestellten in die Pensionskasse aufgenommen, welche einen Jahreslohn erzielen, der höher als 75 % der maximalen Altersrente der AHV ist (maximale Altersrente Stand 2018 Fr. 28'200.--). Bei Personen, welche für weniger als ein Jahr angestellt werden, wird der Lohn auf ein Jahr umgerechnet. Wer also für ein halbes Jahr angestellt wird und in diesem halben Jahr Fr. 20'000.-- verdient, wird in die Pensionskasse aufgenommen. Der Lohn wird auf ein Jahr umgerechnet (Fr. 40'000.--).
<b>Gibt es Ausnahmen von dieser Aufnahme?</b>	Auch wer genügend Lohn für die Aufnahme in die Pensionskasse erzielt, ist von der Aufnahme in die Pensionskasse ausgenommen: a) wenn die Anstellung für höchstens drei Monate erfolgt, b) er/sie beim Arbeitgeber nur eine Nebenbeschäftigung ausübt (Beschäftigungsgrad weniger als 40 %) und im Hauptamt obligatorisch versichert oder selbständig erwerbstätig ist. c) er/sie im Sinne der eidgenössischen IV vollinvalid ist.
<b>Was bietet Ihnen die Pensionskasse?</b>	Die Pensionskasse bietet Ihnen bzw. Ihren Angehörigen Schutz gegen den Einkommensverlust als Folge <ul style="list-style-type: none"><li>• Ihres Altersrücktritts</li><li>• von Invalidität</li><li>• Ihres Todes</li></ul> Über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes geben die entsprechenden Merkblätter Auskunft.
<b>Auf welches Alter erfolgt die Aufnahme in die Pensionskasse?</b>	Auf den 1. Januar nach dem vollendeten 17. Altersjahr erfolgt die Aufnahme in die Risikoversicherung der Pensionskasse (falls ein genügendes Einkommen erzielt wird). Sie bzw. Ihre Angehörigen sind in diesem Falle nur gegen den Einkommensverlust wegen Invalidität und Tod versichert. Nach Vollendung des 20. Altersjahres erfolgt die Aufnahme in die Vollversicherung. Ab diesem Zeitpunkt sind Sie zusätzlich in der Altersvorsorge versichert.
<b>Wer finanziert die Vorsorgeleistungen?</b>	Die Finanzierung ist so geregelt, dass 60 % der an die Pensionskasse geleisteten Beitragssumme zu Lasten des jeweiligen Arbeitgebers und 40 % zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Mit einem Teil des Gesamtbetrags werden die Risikoleistungen für Tod und Invalidität finanziert, während der Rest zur Finanzierung der Altersleistungen auf individuelle Sparkonti gutgeschrieben wird.
<b>Gibt es eine freiwillige Versicherungsmöglichkeit?</b>	Auf Gesuch des Arbeitnehmers kann mit Zustimmung des Arbeitgebers auch bei nicht erreichtem Mindestlohn die Aufnahme in die Pensionskasse vollzogen werden. (Stand 2018: Fr. 21'150.--)

**Was ist der versicherte Lohn?**

Der versicherte Lohn ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge an die Pensionskasse, die Berechnung der Gutschriften auf Ihrem Sparkonto und die Berechnung der Leistungen im Invaliditätsfall oder Todesfall. Der versicherte Lohn ist deshalb eine zentrale Grösse für Ihre Versicherung bei der Pensionskasse.

Im Alter, im Todesfall und Invaliditätsfall erbringen schon die AHV und IV existenzsichernde Leistungen. Die Leistungen der Pensionskasse bauen auf diesen Leistungen auf. Zur Vermeidung einer Überversicherung wird deshalb nicht der gesamte Bruttolohn bei der Pensionskasse versichert, sondern nur ein Teil davon. Vom Bruttolohn wird ein Abzug gemacht. Der Rest entspricht dem versicherten Lohn.

Der Koordinationsabzug entspricht bei einer Beschäftigung von 100 % Fr. 24'675.-- (Stand 2018). Bei Teilbeschäftigung wird dieser Betrag analog dem Beschäftigungsgrad gekürzt.

Grundsatz	Beschäftigungsgrad		
	100 %	70 %	50 %
Bruttolohn	80'000	56'000	40'000
- Koordinationsabzug	24'675	17'273	12'338
= Versicherter Lohn	55'325	38'727	27'662

**Welche Beiträge sind an die Pensionskasse zu entrichten?**

Die Beiträge bestehen aus Sparbeiträgen für die Altersvorsorge und Risikobeiträgen für die Invaliditäts- und Todesfallversicherung. Die Sparbeiträge sind in der Höhe altersabhängig, die Risikobeiträge sind für alle gleich.

**Beiträge Arbeitnehmer in % des versicherten Lohnes**

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
18-20	0%	0.8%	0.8%
21-23	4.0%	0.8%	4.8%
24-27	6.0%	1.2%	7.2%
28-42	8.0%	1.2%	9.2%
43-62	10.0%	1.2%	11.2%
63-65	10.0%	0%	10.0%

**Beiträge Arbeitgeber in % des versicherten Lohnes**

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
18-20	0%	1.2%	1.2%
21-23	8.0%	1.2%	9.2%
24-27	9.0%	1.8%	10.8%
28-42	12.0%	1.8%	13.8%
43-62	15.0%	1.8%	16.8%
63-65	15.0%	0%	15.0%

**Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung früherer Vorsorgeeinrichtungen?**

Sie sind verpflichtet, Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen in die Pensionskasse einzubringen. Diese werden ihrem Sparguthaben angerechnet, womit zusätzliche Altersleistungen eingekauft werden.

**Können Sie zusätzliche Leistungen freiwillig einkaufen?**

Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen ist grundsätzlich möglich. Die Voraussetzungen können dem speziellen Merkblatt „Einkauf von Altersleistungen“ entnommen werden.

**Pensionskasse  
der Stadt Dübendorf  
c/o KESSLER  
VORSORGE AG  
Postfach  
8032 Zürich**

Tel. 044 387 89 02  
Monica Baumann

Tel. 044 801 67 38  
Ariane Peretti  
www.duebendorf.ch

E-mail:

[ariane.peretti@duebendorf.ch](mailto:ariane.peretti@duebendorf.ch)  
[pk-duebendorf@kessler.ch](mailto:pk-duebendorf@kessler.ch)

**Merkblätter der Pensionskasse  
der Stadt Dübendorf**

- Alterspensionierung
- Aufnahme in die Pensionskasse
- Aufnahme von Behördenmitgliedern
- Auswirkungen der freiwilligen Einlagen auf die Altersleistungen
- Barauszahlung bei Ausreise aus der Schweiz
- Freiwillige Einlagen
- Freizügigkeitsleistung
- Partnerrente
- Scheidungsfall
- Todesfallkapital
- Unbezahlter Urlaub

**Wohneigentumsförderung**

- Wohneigentumsvorbezug, Merkblatt
- Verpfändung von Leistungen, Merkblatt

**Formulare**

- Anmeldung Kapitalbezug
- Antrag Partnerrente (Musterbrief)
- Verpfändung Wohneigentum
- Vorbezug Wohneigentum
- Zustimmung des Ehegatten zum Kapitalbezug